

Düngenheim

§ 4

Gebührenberechnung

Die Gebühren betragen:

1.	Öffentliche Festveranstaltungen mit Ausschank wie z. B. Tanz, Karneval und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Küchenbenutzung	
1.1	1. und 2. Tag	200,00 EUR
1.2	3. Tag	150,00 EUR
1.3	4. Tag	100,00 EUR
1.1.1	Für die Ausrichtung der Kirmes	
1.1.1	1. und 2. Tag	100,00 EUR
1.1.2	3. Tag	75,00 EUR
1.1.3	4. Tag	50,00 EUR
2.	Sonstige Veranstaltungen (z. B. Familienabende, kulturelle Veranstaltungen, Theater)	
2.1	Ganze Halle	100,00 EUR
2.2	Geteilte Halle	75,00 EUR
3.	Familienfeiern, vereinsinterne Veranstaltungen	
3.1	Hochzeit, Kommunion	
3.1.1	Ganze Halle	75,00 EUR
3.1.2	Geteilte Halle	50,00 EUR
3.2	Beerdigung	15,00 EUR
3.3	Bei sonstigen kleineren Familienfeiern und ähnlichen Veranstaltungen im Sitzungsraum einschl. der Benutzung der Kleinküche pro Tag	25,00 EUR
4.	Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Betriebe oder anderer Personengruppen	
4.1	Ganze Halle 1. und 2. Tag	310,00 EUR
4.2	Ganze Halle Kulturelle Veranstaltungen (Theater, Firmen und familieninterne Feiern)	125,00 EUR
4.2.1	Geteilte Halle Kulturelle Veranstaltungen (Theater, Firmen und familieninterne Feiern)	100,00 EUR
4.3	Kautions	100,00 EUR
5.	Aufwandsentschädigung für den zuständigen Beauftragten der Gemeinde (Überwachungstätigkeit)	
5.1	Bühnenauf- und -abbau pro Stunde	10,00 EUR
5.2	Bestuhlung pro Stunde	10,00 EUR
5.3	Regieraum pro Betriebsst. pro Stunde	10,00 EUR

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgeldern in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 05.12.1991 auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

§ 2

Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	35,00 EUR
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,00 EUR
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	100,00 EUR

§ 3

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa)	eine Einzelgrabstätte	250,00 EUR
bb)	eine Doppelgrabstätte	500,00 EUR
cc)	je weitere Grabstätte	250,00 EUR

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 EUR
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,00 EUR
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 EUR
2.	Wahlgräber- Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a)	Einzelgrabstellen	200,00 EUR
b)	Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	200,00 EUR
	für jede weitere Bestattung	200,00 EUR
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 EUR
3.	Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Friedhofssatzung)	
	Je Beisetzung	100,00 EUR

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	15,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	0,00 EUR
	in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	0,00 EUR
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen	15,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	0,00 EUR

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu (bisher 2.000,00 DM) 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S.80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 08.03.1988

auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Artikels 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer

§ 8

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	25,00 EUR
für den 2. Hund	37,00 EUR
für jeden weiteren Hund	50,00 EUR

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 05.07.1983

auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz

§ 12

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu (bisher 1.000,00 DM) 500,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düngenheim, den 29.11.2001
Ortsgemeinde Düngenheim (Siegel)
Peckart, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Düngenheim, den 29.11.2001
Ortsgemeinde Düngenheim
Peckart, Ortsbürgermeister

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen
an den EURO

in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 29.11.2001

Der Ortsgemeinderat Düngenheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, mit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses in Düngenheim vom 18.12.2000

auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)